

Einschreiben

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

MultiKom, am 24. März 2008

GZ: Z 12/06

Antragssteller: Multikom Austria Telekom GmbH
Jakob-Haringer-Str. 1
5020 Salzburg

Antragsgegner: mobilkom austria AG
Obere Donaustraße 29
1020 Wien

wegen: Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm
§ 50 Abs. 1 TKG 2003

Stellungnahme

1 - fach

I. Stellungnahme

Im Bescheid Z 12/06 ist unter Ziffer 5 „Kündigung, Inkrafttreten und Laufzeit“ eine Kündigungsklausel und ein Inkrafttretedatum mit 1.04.2006 angeordnet worden. Multikom hat sich bei den Verhandlungen mit der Mobilkom in erster Linie gegen einen zivilrechtlichen Kündigungsverzicht und gegen eine Befristung ausgesprochen, da die Mobilkom mit der Kündigen-Nachfragen-Kündigung-Strategie einen nicht redlichen geltwerten Vorteil erhält. Es wird auf die bisherigen Ausführungen und den Sachverhalt dazu verwiesen.

Bei dem Bescheid Z 12/06 handelt sich um eine bescheidmäßige Erledigung und nicht um einen zivilrechtlichen Vertrag, der gekündigt werden kann. Der Bescheid erlangt nach Rechtskraft Verbindlichkeit und kann nur durch einen anders lautenden Bescheid oder durch eine zivilrechtliche Vereinbarung ersetzt werden. Jedenfalls kann ein Bescheid nicht gekündigt werden. Warum aber die Telekom-Control-Kommission dennoch eine Kündigungsklausel anordnet, ist nicht nachvollziehbar. Richtig ist daher, dass keine Kündigungsklausel angeordnet werden darf.

Vor diesem Hintergrund stellen wir den

Antrag,

die Telekom-Control-Kommission möge den Punkt 5 des angeordneten Anhanges „Kündigung, Inkrafttreten und Laufzeit“ nicht anordnen.

Salzburg, am 24.03.2009

Multikom Austria Telekom GmbH
Wolfgang Flatscher